

14858/AB
vom 14.08.2023 zu 15301/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.486.679

Wien, 2.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15301/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Unzulässige Entgelte – OGH-Urteil zu Paylife Maestro Gutscheinkarten** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Gutscheinkarten der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (BAWAG) sind von dem oben genannten Urteil aktuell betroffen?*

Weder dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) noch dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) liegen Informationen dazu vor, für welche Anzahl von der BAWAG PSK ausgegebener Gutscheinkarten jene Vertragsklauseln galten, die vom OGH als unzulässig beurteilt wurden.

Frage 2:

- *Bis wann erhalten die betroffenen Verbraucher die unrechtmäßig abgebuchten bzw. verrechneten Bereithaltungsentgelte durch die BAWAG zurückerstattet?*

Der BAWAG PSK wurde eine Leistungsfrist von sechs Monaten eingeräumt. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die BAWAG PSK bei Gutscheinkarten, die noch nicht vollständig aufgebraucht oder rückgetauscht wurden, die unzulässig verrechneten Gebühren den Karteninhaber:innen von sich aus wieder gutschreiben.

Bei Gutscheinkarten, die bereits rückgetauscht oder vollständig aufgebraucht sind, kann der VKI die BAWAG PSK aufgrund der Entscheidung des OGH aber nur dann zwingen, die unzulässig verrechneten Gebühren zurückzuzahlen, wenn sich die betroffenen ehemaligen Karteninhaber:innen bei der Bank oder beim VKI melden und das verlangen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die BAWAG PSK selbstverständlich bemüht sein wird, auch diese Betroffenen von sich aus zu entschädigen, sofern die Bank diese Kund:innen noch kennt.

Frage 3:

- *Um welche Gesamtsumme unrechtmäßig abgebuchter bzw. verrechneter Bereithaltungsentgelte durch die BAWAG handelt es sich nach den Informationen, die dem VKI bzw. dem BMSGPK vorliegen?*

Weder dem VKI noch dem BMSGPK liegen Informationen dazu vor.

Frage 4:

- *Welche anderen Gutscheinkarten, bei denen diese Praxis der unrechtmäßig abgebuchten bzw. verrechneten Bereithaltungsentgelte angewendet wurde, sind ebenfalls von diesem oben genannten OGH-Urteil betroffen bzw. umfasst?*

Die Entscheidung des OGH ist nur gegenüber der BAWAG PSK vollstreckbar und daher für andere E-Geld-Emittent:innen nicht unmittelbar relevant. Mit der aktuellen Entscheidung hat der OGH andere Entscheidungen bestätigt, die bereits vor vielen Jahren gegen andere

E-Geld-Emittent:innen zu inhaltsgleichen Vertragsklauseln ergangen sind (siehe u.a. OGH 4 Ob 252/14h und RS0130281). Solche Vertragsklauseln werden daher in der Praxis, soweit ersichtlich, nur mehr ausnahmsweise verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch